GEWERBERECHT – G51

Stand: Januar 2025

Ihr Ansprechpartner
Ass. iur. Thomas Teschner
E-Mail
register@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-200
Fax
(0681) 9520-690

Versicherungsvermittler und Versicherungsberater

Durch die Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Richtlinie) sind die Regelungen für den Vertrieb von Versicherungen umfassend überarbeitet worden.

1. Was ist das Ziel der Regelungen?

Die Richtlinie zielt darauf ab, die nationalen Vorschriften über den Zugang zur Tätigkeit des Versicherungs- und Rückversicherungsvertriebs zu koordinieren und eine Mindest-harmonisierung zu schaffen. Verbrauchern soll unabhängig von den Vertriebskanälen das gleiche Schutzniveau zugutekommen. Ferner sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Vertreibern herrschen und der Binnenmarkt weiter gestärkt bzw. ein wirklicher Binnenmarkt für Lebens- und Sachversicherungsprodukte und -dienstleistungen geschaffen werden.

2. Was hat sich geändert?

Versicherungsvermittler und -berater dürfen nur selbstständig tätig werden, wenn sie im Erlaubnisverfahren ihre Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit, Sachkunde und das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertigen Garantie nachgewiesen haben. Im Anschluss erfolgt deren Registrierung durch die IHK. Für das Bundesgebiet gibt es dafür ein zentrales Register, das beim Deutschen Industrie- und Handelskammertag elektronisch geführt werden wird. Außerdem haben die Versicherungsvermittler besondere Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten gegenüber ihren Kunden.

3. Wer ist betroffen?

Unter die Vorschriften fallen Versicherungsvermittler (Versicherungsmakler und Versicherungsvertreter) sowie Versicherungsberater. Weiter wird nach gebundenen, ungebundenen und produktakzessorischen Versicherungsvermittlern unterschieden.

4. Welche Voraussetzungen muss der Antragsteller für die Erlaubniserteilung erfüllen?

- *Persönliche Zuverlässigkeit*: Regelmäßig fehlt es daran, wenn der Antragsteller in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

- *Geordnete Vermögensverhältnisse*: Daran fehlt es regelmäßig, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 Insolvenzordnung, § 882b Zivilprozessordnung) eingetragen ist.

- *Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer gleichwertigen Garantie:* Haftungsansprüche aus beruflichem Fehlverhalten müssen mit Deckungsbeträgen von derzeit mindestens 1.564.610 Euro pro Schadensfall und mindestens 2.315.610 Euro für alle Schadensfälle eines Jahres bei EU-weiter Geltung versichert werden. Ist der Gewerbetreibende in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaften als Geschäftsführer tätig, muss für die jeweilige Personenhandelsgesellschaft jeweils ein Versicherungsvertrag abgeschlossen werden. Der Nachweis darf bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.

- *Nachweis der Sachkunde:* Dazu ist in der Regel die Ablegung einer Prüfung vor einer IHK nötig.

5. Welche zusätzlichen Angaben sind bei der Antragstellung zu übermitteln?

Nach § 1 der Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV) muss der/die Antragsteller/- in mit dem Erlaubnisantrag zum Zweck der späteren Überwachung durch die Erlaubnisbehörde zusätzlich folgende Angaben übermitteln:

- Angaben zu natürlichen oder juristischen Personen, die eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von über 10 Prozent an den Stimmrechten oder am Kapital des Antragstellers/-in besitzen

- Angaben zu natürlichen oder juristischen Personen mit engen Verbindungen im Sinne des § 7 Nummer 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) zu dem/der Antragsteller/-in, die zu Interessenkonflikten führen könnten sowie

- Tatsachen, die ausschließen, dass diese Beteiligungen und engen Verbindungen die Überwachung durch die zuständige Industrie- und Handelskammer beeinträchtigen.

Hinweis:
Unter engen Verbindungen im Sinne von § 7 Nummer 7 VAG versteht man eine Situation, in der mindestens zwei natürliche oder juristische Personen durch Kontrolle oder Beteiligung verbunden sind oder eine Situation, in der mindestens zwei natürliche oder juristische Personen mit derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind.

6. Wer ist von der Erlaubnis- und Registrierungspflicht ausgenommen?

Ausgenommen von der Erlaubnis- und Registrierungspflicht ist ein Gewerbetreibender,

- wenn er als Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit

  a. nicht hauptberuflich Versicherungen vermittelt,

  b. diese Versicherungen eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder zur Erbringung einer Dienstleistung darstellen und

  c. diese Versicherungen das Risiko eines Defekts, eines Verlusts oder einer Beschädigung der Ware oder der Nichtinanspruchnahme der Dienstleistung oder die Beschädigung, den Verlust von Gepäck oder andere Risiken im Zusammenhang mit einer bei dem Gewerbetreibenden gebuchten Reise abdecken und

     aa) die Prämie bei zeitanteiliger Berechnung auf Jahresbasis einen Betrag von 600 Euro nicht übersteigt oder

     bb) die Prämie je Person abweichend von Doppelbuchstabe aa einen Betrag von 200 Euro nicht übersteigt, wenn die Versicherung eine Zusatzleistung zu einer einleitend genannten Dienstleistung mit einer Dauer von höchstens drei Monaten darstellt;

- wenn er als Bausparkasse oder als von einer Bausparkasse beauftragter Vermittler für Bausparer Versicherungen im Rahmen eines Kollektivvertrages vermittelt, die Bestandteile der Bausparverträge sind, und die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Rückzahlungsforderungen der Bausparkasse aus gewährten Darlehen abzusichern oder

- wenn er als Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung im Zusammenhang mit Darlehens- und Leasingverträgen Restschuldversicherungen vermittelt, deren Jahresprämie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt.

7. Wer bedarf keiner Erlaubnis, wird aber registriert?

Keiner Erlaubnis bedürfen die sogenannten „gebundenen Versicherungsvertreter“: Das sind Versicherungsvertreter, die nur für ein oder für mehrere Versicherungsunternehmen arbeiten, deren Versicherungsprodukte nicht in Konkurrenz stehen. Die Erlaubnispflicht entfällt nur, wenn durch das oder die

Versicherungsunternehmen die uneingeschränkte Haftung aus der Vermittlertätigkeit übernommen wird.

Die Registrierung bei der IHK ist auch bei diesem Personenkreis notwendig.

8. Wer kann sich von der Erlaubnis befreien lassen, wird aber registriert?

Auf Antrag können sich solche Gewerbetreibende von der Erlaubnispflicht befreien lassen, die Versicherungen als Ergänzung zu im Rahmen einer Haupttätigkeit gelieferten Waren oder Dienstleistungen („produktakzessorisch“) vermitteln, wenn

- sie unmittelbar im Auftrag eines oder mehrerer Versicherungsvermittler, die eine Erlaubnis besitzen, oder eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen tätig sind,

- sie eine Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertige Garantie abgeschlossen haben und

- zuverlässig sowie angemessen qualifiziert sind und in geordneten Vermögensverhältnissen leben. Als Nachweis ist eine entsprechende Erklärung des auftragsgebenden Versicherungsunternehmens oder Versicherungsvermittlers ausreichend.

Auch für diese Gewerbetreibenden besteht Registrierungspflicht.

9. Wer muss seine Sachkunde bei der IHK nachweisen?

Grundsätzlich bedarf jeder, der künftig als Versicherungsvermittler oder als Versicherungsberater tätig werden möchte, einer Erlaubnis, die wiederum nur erteilt wird, wenn der Vermittler oder Berater der IHK die notwendige Sachkunde nachweist.

Es gibt aber Ausnahmen:

- Wer von der Erlaubnis- und Registrierungspflicht befreit ist, braucht seine Sachkunde nicht nachzuweisen, muss aber angemessen qualifiziert sein.

- Wer als gebundener Versicherungsvermittler für ein Versicherungsunternehmen tätig ist, das für ihn die volle Haftung übernimmt, wird ohne Überprüfung der Sachkunde durch die IHK als zugelassener Versicherungsvermittler registriert. Der Auftraggeber hat allerdings für eine entsprechende Qualifizierung zu sorgen, ohne dass ihm die Art und Weise vorgeschrieben wird.

- Wer auf Antrag von der Erlaubnis befreit worden ist, wird ebenfalls als zugelassen registriert, ohne seine Kenntnisse durch die IHK prüfen lassen zu müssen.
- Wer als selbstständiger oder angestellter Versicherungsvermittler oder -berater mindestens seit dem 31. August 2000 ununterbrochen tätig ist, bedarf keiner Sachkundeprüfung.

10. Wie wird die Sachkunde nachgewiesen?

Die Sachkunde wird grundsätzlich durch eine Sachkundeprüfung vor der zuständigen IHK nachgewiesen werden.

11. Wie ist die Weiterbildungspflicht geregelt?

Versicherungsvermittler, Versicherungsberater, gebundene Versicherungsvermittler und die unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Beschäftigten müssen sich in einem Umfang von 15 Zeitstunden je Kalenderjahr weiterbilden.

12. Was gilt für unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkende Personen?

Versicherungsvermittler bzw. -berater dürfen unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkende Personen nur beschäftigen, wenn sie deren Zuverlässigkeit geprüft haben und sicherstellen, dass diese Personen über die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung sachgerechte Qualifikation verfügen. Eine Registrierung dieser Personen erfolgt nicht, es sei denn, es handelt sich um leitende Angestellte, vgl. dazu nachfolgenden Punkt 13.

13. Was gilt für verantwortliche angestellte Personen in leitender Position?

Versicherungsvermittler bzw. -berater dürfen Personen, die bei der Vermittlung oder Beratung mitwirken und in leitender Position für diese Tätigkeit verantwortlich sind, nur beschäftigen, wenn sie überprüft haben, dass diese Personen zuverlässig sind, und wenn sie sicherstellen, dass diese Personen über einen Sachkundenachweis verfügen.

Die mitwirkenden Angestellten in leitender Position müssen im Vermittlerregister eingetragen werden.

14. Was steht in dem Register?

In dem Register werden folgende Angaben zu den Eintragungspflichtigen gespeichert:

1. der Familienname und der Vorname sowie die Firma und Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist,

2. das Geburtsdatum

3. die Angabe, ob der Eintragungspflichtige
   a) als Versicherungsmakler
      aa) mit Erlaubnis nach § 34d der Gewerbeordnung oder
      bb) mit Erlaubnisbefreiung nach § 34d der Gewerbeordnung als produktakzessorischer Versicherungsmakler,
   b) als Versicherungsvertreter
      aa) mit Erlaubnis nach § 34d der Gewerbeordnung,
      bb) als gebundener Versicherungsvertreter nach § 34d der Gewerbeordnung,
      cc) mit Erlaubnisbefreiung nach § 34d der Gewerbeordnung als produktakzessorischer Versicherungsvertreter oder
   c) als Versicherungsberater mit Erlaubnis nach § 34d Gewerbeordnung tätig wird

4. die Bezeichnung und die Anschrift der zuständigen Registerbehörde,

5. die Staaten der Europäischen Union und die Vertragsstaaten des Abkommens über Europäischen Wirtschaftsraums, in denen er beabsichtigt, tätig zu werden, sowie bei Bestehen einer Niederlassung die dortige Geschäftsanschrift und die gesetzlichen Vertreter dieser Niederlassung,

6. die betriebliche Anschrift,

7. die Registrierungsnummer,

8. bei einem sog. gebundenen Versicherungsvermittler das oder die haftungsübernehmenden Versicherungsunternehmen.

Ist der Eintragungspflichtige eine juristische Person, so werden auch die Familiennamen und Vornamen der natürlichen Personen, die innerhalb des für die Geschäftsführung verantwortlichen Organs für die Vermittlertätigkeiten zuständig sind, gespeichert.

Das Geburtsdatum und das oder die haftungsübernehmenden Versicherungsunternehmen sind nicht öffentlich einsehbar.

15. Bekanntmachungen im Register nach § 34d Absatz 10 GewO

Die zuständige Behörde kann jede in das Gewerbezentralregister nach § 149 Abs. 2 GewO einzutragende, nicht mehr anfechtbare Entscheidung, durch die wegen Unzuverlässigkeit oder Ungeeignetheit ein Erlaubnisantrag abgelehnt oder eine erteilte Erlaubnis zurückgenommen oder widerrufen oder die Ausübung des Gewerbes, die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person untersagt wurde, durch Eintragung in das Register nach § 11a GewO öffentlich bekannt machen, sofern eine solche Bekanntgabe die Stabilität der Finanzmärkte nicht ernsthaft gefährdet und den Beteiligten keinen unverhältnismäßig hohen Schaden zufügt.

16. Was ist bei der Vermittlung noch zu beachten?

Der Vermittler muss dem Versicherungsnehmer folgende Angaben beim ersten Geschäftskontakt mitteilen:

1. seinen Familiennamen und Vornamen sowie die Firmen der Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist,

2. seine betriebliche Anschrift,

3. ob er

   a) als Versicherungsmakler

      aa) mit einer Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 der Gewerbeordnung,
      bb) mit Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 34d Absatz 6 der Gewerbeordnung als produktakzessorischer Versicherungsmakler,

   b) als Versicherungsvertreter

      aa) mit einer Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 der Gewerbeordnung,
      bb) nach § 34d Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 der Gewerbeordnung als gebundener Versicherungsvertreter,
      cc) mit Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 34d Absatz 6 der Gewerbeordnung als produktakzessorischer Versicherungsvertreter

   oder

   c) als Versicherungsberater mit Erlaubnis nach § 34d Absatz 2 der Gewerbeordnung

      bei der zuständigen Behörde gemeldet und in das Vermittlerregister nach § 34d Absatz 10 der Gewerbeordnung eingetragen ist und wie sich diese Eintragung überprüfen lässt,

4. ob er eine Beratung anbietet,

5. die Art der Vergütung, die er im Zusammenhang mit der Vermittlung erhält,

6. ob die Vergütung direkt vom Kunden zu zahlen ist oder als Provision oder sonstige Vergütung in der Versicherungsprämie enthalten ist,

7. ob er als Vergütung andere Zuwendungen erhält,

8. ob seine Vergütung aus einer Verknüpfung der in den Nummern 6 und 7 genannten Vergütungen besteht,

9. Anschrift, Telefonnummer und die Internetadresse der gemeinsamen Stelle im Sinne des § 11a Absatz 1 der Gewerbeordnung und die Registrierungsnummer, unter der er im Register eingetragen ist:

Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK)
Breite Straße 29
10178 Berlin
Telefon: 0180-600 585-0 (0,20 €/ Anruf)
www.vermittlerregister.info

10. die unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen von über 10 Prozent, die er an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens besitzt,

11. die Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens, die eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von über 10 Prozent an den Stimmrechten oder am Kapital des Informationspflichtigen besitzen,

12. die Anschrift der Schlichtungsstelle, die bei Streitigkeiten zwischen Versicherungsvermittlern oder Versicherungsberatern und Versicherungsnehmern angerufen werden kann.

17. Wie müssen diese Informationen erfolgen?

Die genannten Informationen müssen auf Papier in klarer, genauer und für den Versicherungsnehmer verständlicher Weise, in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem das Risiko belegen ist oder in dem die Verpflichtung eingegangen wird oder in jeder anderen von den Parteien vereinbarten Sprache und unentgeltlich erfolgen.

Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 dürfen die Informationen dem Versicherungsnehmer auch über einen anderen dauerhaften Datenträger als Papier erteilt werden, wenn die Nutzung des dauerhaften Datenträgers im Rahmen des getätigten Geschäfts angemessen ist und der Versicherungsnehmer die Wahl zwischen einer Auskunftserteilung auf Papier oder auf einem dauerhaften Datenträger hatte und sich für diesen Datenträger entschieden hat. Über eine Website dürfen die Informationen zur Verfügung gestellt werden, wenn der Zugang für den Versicherungsnehmer personalisiert wird oder wenn die Erteilung dieser Auskünfte über eine Website im Rahmen des getätigten Geschäfts angemessen ist, der Versicherungsnehmer der Auskunftserteilung über eine Website zugestimmt hat, dem Versicherungsnehmer die Adresse der Website und die dortige Fundstelle der Auskünfte elektronisch mitgeteilt wurden und es gewährleistet ist, dass diese Auskünfte auf der Website so lange verfügbar bleiben, wie sie für den Versicherungsnehmer vernünftigerweise abrufbar sein müssen.

Wir danken der IHK Neubrandenburg für die Erarbeitung und Bereitstellung der Informationen.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK - nur einen Hinweis geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.